

# VERTRAG

betreffend

## Zivilstandskreis Männedorf

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und § 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV) vereinbaren die Gemeinden Männedorf, Meilen, Uetikon am See und Oetwil am See die Zusammenarbeit in einem Zivilstandskreis.

### I. Vertragsparteien, Sitz und Bezeichnung

1. Die Politischen Gemeinden Männedorf, Meilen, Oetwil am See und Uetikon am See bilden unter der Bezeichnung „Zivilstandskreis Männedorf“ einen Zivilstandskreis.
2. Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Männedorf festgelegt.

### II. Aufgaben und Zuständigkeiten

3. Das Zivilstandsamt Männedorf erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
4. Der Gemeinderat Männedorf ist zuständig für die fachliche, administrative, organisatorische und finanzielle Führung des Zivilstandsamtes Männedorf, namentlich für
  - die Anstellung und Ernennung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten, deren bzw. dessen Stellvertretung sowie die Anstellung des übrigen Personals des Zivilstandsamtes gemäss Personalverordnung der Gemeinde Männedorf und der kantonalen Zivilstandsverordnung
  - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personalverordnung der Gemeinde Männedorf
  - die Bestimmung und Bereitstellung der nötigen Infrastruktur

- die Bestimmung des Amts- und des Traulokals
  - die Aufsicht über das Zivilstandsamt und die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
  - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 91ZStV.
5. Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Männedorf unter Beachtung der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.
  6. Den Vertragsgemeinden steht zu, für Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte hat einem allfälligen Wunsch der Brautleute zur Trauung in der Wohngemeinde nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wobei hinsichtlich Wochentag und Uhrzeit die gleichen Bedingungen gelten wie in Männedorf.
  7. Das Zivilstandsamt Männedorf stellt sich auch für die Ausbildung der Lernenden der Gemeindeverwaltungen Meilen, Uetikon am See sowie Oetwil am See im Bereich Zivilstandswesen zur Verfügung.

### **III. Rechnungswesen und Kostenverteiler**

8. Die Gemeinde Männedorf führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) einen eigenen Rechnungstitel. Dieser umfasst alle für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten und die Einnahmen des Amtes, insbesondere
  - Personalaufwand
  - Sachaufwand inkl. Büromiete
  - interne Verrechnungen
  - Kosten für den Betrieb von „Infostar“
  - Gebühreneinnahmen
  - Beiträge der Anschlussgemeinden
9. Die Nettokosten werden auf die Vertragsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl am 31. Dezember des Rechnungsjahres aufgeteilt.

Laufende Kosten werden in Höhe des budgetierten Jahresbetriffnisses per 30. Juni in Rechnung gestellt und bis spätestens Ende Januar des Folgejahres abgerechnet.

Investitionskosten werden den Vertragsgemeinden frühzeitig bekannt gegeben und auf Abrechnung hin mit einer einmaligen Zahlung analog des Kostenteilers unter Punkt 9 beglichen.

10. Die Vertragsgemeinden haben das Recht, in die Belege Einsicht zu nehmen.

#### **IV. Vertragsänderung, Kündigung**

11. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.
12. Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.
13. Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

#### **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

14. Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
15. Die Kosten für die Einrichtung des Zivilstandsamtes und die dabei notwendigen Umstellungen im Gemeindehaus Männedorf sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Übernahme werden von der Gemeinde Männedorf übernommen.
16. Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, dem Zivilstandsamt Männedorf auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
17. Die bestehenden Verträge zwischen der Gemeinde Männedorf und der Gemeinde Oetwil am See betreffend Zivilstandskreis Männedorf vom 9. April 2003 sowie zwischen der Gemeinde Meilen und den Gemeinden Herrliberg und Uetikon am See vom 2. Juli 2003 werden per 1. Januar 2009 aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 9. Juli 2008

Die Präsidentin:

*H. Kempin*

Heidi Kempin

Der Schreiber:

*Hannes Friess*

Hannes Friess

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 19. August 2008

Der Präsident:

*H. Isler*

Hans Isler

Der Schreiber:

*Didier Mayenzet*

Didier Mayenzet

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Uetikon am See vom 10. Juli 2008

Der Präsident:

*K. Hänggi*

Kurt Hänggi

Die Schreiberin:

*C. Oswald*

Claudia Oswald

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Oetwil am See vom 8. Juli 2008

Der Präsident:

*E. Sperandio*

Ernst Sperandio

Die Schreiberin:

*B. Kastenholz*

Barbara Kastenholz

Vom Gemeindeamt genehmigt

29. Okt. 2008

Gemeindeamt des Kantons Zürich

Abt. Zivilstandswesen



*[Handwritten signature]*